

ACW Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr (Satzung § 9) beträgt

für Erwachsene einmalig 40,00 €

für Jugendliche von 7 bis 18 Jahre einmalig 20,00 €

für Familienmitglieder und Studenten einmalig 20,00 €

Sie ist bei Aufnahme fällig.

2. Mitgliedsbeitrag

Der **jährliche** Mitgliedsbeitrag (Satzung § 9) beträgt ab 01.01.2010

für Erwachsene 100,00 €

für Jugendliche von 7 – 18 Jahren 50,00 €

für Familienmitglied, Auszubildende und Studenten 50,00 €

Wehrpflichtige sind für die Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes von der Beitragszahlung befreit, dies gilt ebenso für Zivildienstleistende.

Die Altersangaben beziehen sich auf den 1. Januar eines Jahres

3. Ausgleichszahlung

Nach § 8 der Satzung ist jedes aktive Mitglied zur Mitwirkung an Erhaltung und Pflege an Platz und Vereinsheim verpflichtet. Der jährliche Arbeitsdienst ist auf **10 Stunden** je Kalenderjahr festgelegt. Jedoch hat jedes aktive Mitglied auch die Möglichkeit, Ausgleichsleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden zu erbringen. Die Ausgleichszahlungen **je nicht geleisteter Arbeitsstunde** belaufen sich auf ...

15,00 €

Der Berechnung der Summe der Ausgleichszahlung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres und wird zum Ende des Jahres eingezogen bzw. muss überwiesen werden. Jugendliche bis 14 Jahre sind von den Ausgleichszahlungen befreit.

Der Vorstand kann in berechtigten Ausnahmefällen einzelne Mitglieder temporär von der Beitrags- und/oder Ausgleichszahlungspflicht befreien. Details dazu sowie die Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu definieren.

Ab 2006 wurde eine Unterteilung in aktive und passive Vereinsmitglieder in § 9 der Satzung eingeführt: Der Verein führt aktive und passive Mitglieder. Beide entrichten denselben Mitgliedsbeitrag. Passive Mitglieder sind bei Nichtteilnahme an Trainingsveranstaltungen jedoch vom Arbeitsdienst freigestellt.

Für Mitglieder, die uns einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der fällige Jahresbeitrag im Monat Februar abgebucht. Die Mitglieder, welche nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Für neue Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres unserem Verein beitreten, wird ein halber Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr sofort fällig.

Diese Gebührenordnung enthält Änderungen des Mitgliedsbeitrags ab 01.01.2010, die von der Mitgliederhauptversammlung am 26.02.2010 beschlossen wurde.

Wiesbaden, den 01.03.2010

(Der Vorstand)